



# Förderprogramm „Bürgerenergiegesellschaften“ bei Windenergie an Land

## Eckpunkte der Förderrichtlinie

### Ziel und Zweck der Förderrichtlinie:

Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll bis zum Jahre 2030 auf einen Anteil von 80% am Bruttostromverbrauch steigen. Dieser massive Ausbau stellt eine große Herausforderung dar und kann nur gelingen, wenn eine breite Akzeptanz für die Energiewende in der Bevölkerung gegeben ist. Deshalb ist eine große Akteursvielfalt und die aktive Mitgestaltung von lokal agierenden Bürgerenergiegesellschaften ein wichtiges Anliegen der Politik (vgl. Koalitionsvertrag).

Zentrales Ziel der Förderung ist es, den Anteil von Bürgerenergiegesellschaften an der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen an Land und damit die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an der Energiewende zu stärken und damit auch zu einer breiteren gesamtgesellschaftlichen Akzeptanz beizutragen. Diese ist für den massiven Ausbau erneuerbarer Energien und insbesondere der Windenergie an Land zur Erreichung der Klimaziele in 2030 und darüber hinaus notwendig.

### Fördergegenstand:

Gefördert werden die Kosten für die Planungs- und Genehmigungsphase von Windenergieanlagen an Land. Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören alle Maßnahmen der Vorplanung eines Projektes (wie zum Beispiel Machbarkeitsstudien, Standortanalysen, Wirtschaftlichkeitsberechnungen) sowie weitere notwendige Gutachten, die zur Realisierung der Windenergieanlagen beitragen.

### Geplante Förderhöhe:

Bis zu 70% der Kosten für die Planung und Genehmigung von Windenergieprojekten können gefördert werden, jedoch max. 200.000 Euro (Förderhöchstgrenze nach De-minimis-VO innerhalb von drei Steuerjahren).

Der Zuschuss ist verpflichtend rückzahlbar, wenn eine EEG-Förderung registriert wurde oder wenn ein Zuschlag in einem EEG-Ausschreibungsverfahren erteilt wurde.

Zielgruppe:

Das Förderprogramm richtet sich an Bürgerenergiegesellschaften, wie sie in § 3 Nr. 15 EEG 2023 definiert werden.

Start des Förderprogramms:

Nach Abschluss der vorbereitenden administrativen Arbeiten soll die Förderrichtlinie in Kraft treten. Der Programmstart ist für das 3. Quartal 2022 vorgesehen.